

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 19. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2014) und **Antwort**

Hochschulverträge 2014 bis 2017: Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde in den Hochschulverträgen 2014 bis 2017 im § 21 „Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses“ vereinbart, die Höchstdauer der Vertragslaufzeit für aus Haushaltsmitteln des Landes finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erstvertrag auf fünf Jahre zu begrenzen, obwohl das Wissenschaftszeitvertragsgesetz nach § 2 Absatz 1 eine Befristungsdauer von bis zu sechs Jahren zulässt?

Zu 1.: § 21 der Hochschulverträge hat vorrangig die Funktion, unnötige kürzere Zeit- und Kettenverträge nach Möglichkeit zu vermeiden. Die für den Regelfall genannte Vertragslaufzeit zwischen drei und fünf Jahren ist insbesondere für Promotions- also Qualifizierungsstellen gängige Praxis und setzt einen vernünftigen Erwartungsrahmen, in welchem Zeitraum die Promotion abgeschlossen werden soll. Grundsätzlich sind auch längere Vertragszeiten möglich, sollte dies sachlich geboten sein.

2. Warum müssen auch die Ausnahmen von der im § 21 der Hochschulverträge vorgesehenen Beschäftigungsdauer begründet werden, die sich innerhalb des im Wissenschaftszeitvertragsgesetz gesetzlich festgelegten Rahmens bewegen?

Zu 2.: Der Senat legt großen Wert darauf, dass die vorgesehenen Regelbefristungszeiten nur bei entsprechender Begründung unterschritten werden. Die Regelung dient aber auch einer höheren Transparenz der Befristungspraxis und der hinter der jeweiligen Gestaltung stehenden Interessenlage für alle Beteiligten einschließlich der jeweiligen Hochschulleitung. Bekanntlich erlaubt etwa das Wissenschaftszeitvertragsgesetz innerhalb der jeweiligen Höchstbefristungszeiten auch Kettenarbeitsverträge mit kurzen Laufzeiten. Diese haben zu Recht bundesweit deutliche Kritik gefunden. Insofern ist es gerade aus Sicht der Beschäftigten ganz wesentlich, dass es entsprechender sachlicher Gründe bedarf, um von den in den Hochschulverträgen vorgesehenen Regelbefristungszeiten abzuweichen.

Berlin, den 28. Februar 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mrz. 2014)